

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Dr.Michalitsch, Mag.Motz, DI Toms, Mag.Renner, Mag.Wilfing, Herzig und Ing.Rennhofer

gemäß § 34 LGO betreffend Neuerlassung des NÖ Veranstaltungsgesetzes zum Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. betreffend Neuerlassung eines NÖ Veranstaltungsgesetzes, LT-460/A-1/41-2005

betreffend Neuerlassung des NÖ Veranstaltungsgesetzes

Am 28. 06. 2005 wurde der Antrag auf Erlassung eines Veranstaltungsgesetzes eingebracht. Mit dem Antrag wurde die Landesregierung ersucht, den Antrag samt Gesetzesentwurf einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen und das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens samt allfälligen Änderungen wieder vorzulegen. Von der Landesregierung wurde der Gesetzesentwurf einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Gleichzeitig wurde ein Notifikationsverfahren nach RL 98/34 EG i.d.F. RL 98/48 EG durchgeführt, wobei der Termin des Ablaufes der dreimonatigen Stillhaltefrist der 24. Oktober 2005 war.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben, die von der Landesregierung in einem Zwischenbericht am 19. 10. 2005 dem Landtag übermittelt wurden. Von der Europäischen Kommission wurde eine Zwischenbemerkung erstattet, wozu eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Aufgrund der Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens sowie des Zwischenberichtes wurde eine Überarbeitung des Gesetzentwurfes vorgenommen. Der geänderte Gesetzesentwurf liegt nunmehr vor und soll die geänderte Fassung den ursprünglichen Gesetzentwurf ersetzen.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist in verschiedenen Materiengesetzen geregelt. Das NÖ Veranstaltungsgesetz selbst regelt bisher in sehr detaillierter und komplizierter Weise, welche Veranstaltungen dem Regime des Veranstaltungsgesetzes unterworfen sind, die persönlichen Voraussetzungen, die der Veranstalter erfüllen muss, ob eine Veranstaltung anzeige- oder bewilligungspflichtig ist und welche Behörden für die Anmeldung bzw. Bewilligung einer Veranstaltung zuständig sind. Dabei werden die persönlichen Voraussetzungen, die ein Veranstalter erfüllt, sehr detailliert geregelt, die auch Bestimmungen über die Verpachtung bzw. ein Fortbetriebsrecht umfassen. Die Zuständigkeitsbestimmungen sind nach nur schwer nachvollziehbaren und abgrenzbaren Kriterien auf die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde bzw. die Landesregierung verteilt.

Im NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz werden in einer detaillierten Form die Voraussetzungen für Veranstaltungsbetriebsstätten geregelt und einer Bewilligungspflicht unterzogen. Hier ergeben sich Überschneidungen mit der NÖ Bauordnung, wenn die Veranstaltungen in Gebäuden oder Baulichkeiten durchgeführt werden bzw. mit unter auch mit dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht, wenn Veranstaltungen in gewerbebehördlich bewilligten Betriebsanlagen durchgeführt werden.

Das NÖ Lichtschauspielgesetz regelt sowohl die persönlichen Voraussetzungen des Betreibers als auch den Zugang zu Filmvorführungen bzw. die Prädikatisierung von Filmen. Darüber hinaus sind Vorschriften betreffend die bauliche Gestaltung der Betriebsstätte enthalten.

Weitere Bereiche des Veranstaltungswesens werden unter dem Aspekt der örtlichen Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei sowie der örtlichen Sicherheitspolizei in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt.

Eine Analyse und Beurteilung des bisherigen Veranstaltungsgesetzes ergibt, dass für die Erteilung einer Bewilligung oder Untersagung einer Veranstaltung Umstände herangezogen werden, die bereits in anderen Materien geregelt sind. Wenn nämlich auf örtliche gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben verwiesen wird, so sind diese Bereiche in den jeweiligen Materiegesetzen geregelt, und bieten diese Rechtsvorschriften eine ausreichende Handhabe für Bewilligungsverfahren bzw. eine Grundlage zum Einschreiten für die Behörde. Es erscheint auch nicht zweckmäßig, dass mitunter die selbe Behörde oder eine andere Behörde nur in einem anderen Verfahren überprüft, ob die Vorschriften, die sich bereits auf Grund anderer Materiengesetze ergeben und einzuhalten sind, auch tatsächlich eingehalten werden (z.B. die Baubehörde überprüft als Veranstaltungsbehörde, ob die bau- und bautechnischen Vorschriften eingehalten wurden, oder die Bezirksverwaltungsbehörde überprüft eine bereits nach der Gewerbeordnung genehmigte Betriebsstätte).

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass in der Praxis das Veranstaltungsgesetz entweder überhaupt nicht angewandt wird oder letztlich selbst keine Vorschriften enthält, mit denen effektiv Vorschreibungen vorgenommen werden können. Es ist daher immer wieder erforderlich, sich auf die konkreten Materiengesetze wie z.B. die Bauordnung oder Bautechnikverordnung, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeistrafgesetz, die Gewerbeordnung oder ortspolizeiliche Verordnungen zu stützen.

Daher ist es angebracht, das Veranstaltungswesen einer weitgehenden Änderung und Liberalisierung zu unterziehen. Dabei soll auf die bisherigen Erfahrungen aus dem Vollzug des Veranstaltungswesens zurückgegriffen werden und neben jenen Veranstaltungen, die bereits bisher nicht dem Regime des Veranstaltungswesens unterworfen waren, auch jene Veranstaltungen ausgenommen werden, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen zur Beurteilung führen, dass mit der Durchführung der Veranstaltung keinerlei Probleme verbunden sind. Klargestellt soll auch werden, dass Veranstaltungen von Gebietskörperschaften etc. im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches nicht unter das Veranstaltungsgesetz fallen. Damit ist auch klargestellt, dass Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und politischen Parteien, die nicht den Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches betreffen sondern überwiegend oder ausschließlich der Belustigung dienen (z.B. „Feuerwehrfest“ oder „Parteiheuriger“) unter die Bestimmungen des

Veranstaltungsgesetzes fallen. Darüber hinaus sollen Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen und bestimmte Veranstaltungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden, deren Verwendungszweck diesen Veranstaltungen entspricht, vom Regime des Veranstaltungswesens ausgenommen sein. Dies wird im wesentlichen von der Überlegung getragen, dass in diesen Anlagen oder Gebäuden bereits im baubehördlichen bzw. gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren sämtliche Aspekte geprüft bzw. vorgeschrieben wurden, die für eine ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind. Die neuerliche Befassung der Veranstaltungsbehörde erscheint daher entbehrlich.

Das bisherige Veranstaltungsgesetz hat auch Veranstaltungen von Rundfunk- und Fernsehübertragungen im Rahmen des Gast- und Schankgewerbebetriebes sowie die Abhaltung erlaubter Spiele nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, bzw. Musikautomaten vom Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes ausgenommen. Diese Bereiche sollen auch nach wie vor ausgenommen sein, wobei ein explizites Anführen nicht erforderlich erscheint, da der Betrieb derartiger Einrichtungen entweder in anderen materiellen Gesetzen geregelt ist bzw. nicht als Veranstaltung zu werten ist. Explizit ausgenommen sollen weiterhin Spielautomaten (Geschicklichkeitsautomaten und Glücksspielautomaten) sein, die unter das NÖ Spielautomatengesetz fallen. Ebenso soll deklarativ festgehalten werden, dass bestimmte Veranstaltungen, die auf Grund bundesrechtlicher Vorgaben nicht dem Veranstaltungswesen unterliegen, nicht durch das Veranstaltungsgesetz geregelt werden. Aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen sind jedoch auch bestimmte Veranstaltungen, die in baubehördlich bewilligten Gebäuden abgehalten werden, vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen.

Wird ein Gebäude für Ausstellungs- oder Veranstaltungszwecke errichtet, so sind bereits bei der baubehördlichen Bewilligung die Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen, die sich aus der Nutzung des Gebäudes ergeben. So sollen auch die Bestimmungen des Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes, so nicht bereits eine Regelung in der Bautechnikverordnung enthalten ist, überarbeitet und in die Bautechnikverordnung einfließen. Damit können sie auch schon bei Erteilung der Baubewilligung berücksichtigt werden. Werden aber solche Gebäude bestimmungsgemäß genützt, erscheint es gerechtfertigt, sie vom Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes auszunehmen.

Darüber hinaus ist im § 10 eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vorgesehen, mit der im speziellen jene Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen für Veranstaltungsbetriebstätten geschaffen werden sollen, die für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sorgen sollen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Bestimmungen betreffend die Errichtung einer Veranstaltungsbetriebsstätte in der Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung, jene für die Durchführung von Veranstaltung in einer eigenen Verordnung geregelt werden.

Die Erweiterung der Veranstaltungen, die vom Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes ausgenommen sind, hat den Hintergrund, dass vermieden werden soll, dass für ein und dasselbe Vorhaben mehrere Genehmigungen nach verschiedenen Rechtsvorschriften einzuholen sind. Es ist nämlich nicht einsichtig, dass Veranstaltungen, die in einer gewerbebehördlichen Gastgewerbebetriebsanlage, die für diesen Zweck genehmigt wurde, nochmals von der Veranstaltungsbehörde einem Verfahren unterzogen werden.

Sinn und Zweck des Veranstaltungswesens ist, dass Gefahren, die mit der Durchführung von Veranstaltungen verbunden sein können, möglichst hintangehalten werden. Der Sicherheitsaspekt steht somit im Vordergrund. Dem wird aber nicht dadurch Rechnung getragen, dass verschiedene Behörden in ein und derselben Sache mitunter mehrere Verfahren durchführen.

Der Sicherheitsaspekt ist in erster Linie vom Veranstalter selbst wahrzunehmen. Den Veranstalter trifft die Verpflichtung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und für die Sicherheit der Besucher vorzusorgen. Diesen trifft letztlich auch die zivilrechtliche und allenfalls strafrechtliche Verantwortung. Dies gilt unabhängig davon, ob nun eine Veranstaltung dem Veranstaltungsregime unterworfen ist oder nicht. Wenn auch schon das bisherige Veranstaltungsgesetz eine Reihe von Veranstaltungen aus dem Veranstaltungsregime ausnimmt, bedeutet dies, dass der Veranstalter dessen ungeachtet Maßnahmen zu treffen hat, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sichern. Darüber hinaus ist auch eine Reihe von Rechtsvorschriften einzuhalten, die nicht im Veranstaltungsgesetz angesiedelt sind. Außerdem können von der Behörde weiterhin auf eine konkrete Veranstaltung zugeschnittene Auflagen mit Bescheid vorgeschrieben werden, wenn solche nach Art und Umfang der Veranstaltung geboten erscheinen. Dabei sollen

nunmehr ausdrücklich im Gesetz festgelegte, insbesondere auf die Sicherheit der Veranstaltung Bedacht nehmende Auflagen vorgeschrieben werden können, wie beispielsweise die Möglichkeit, dass keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden dürfen, oder ein Ordnerdienst einzurichten ist.

Weiters ist bei der Anmeldung durch den Veranstalter der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen, wenn eine Veranstaltung entweder von mehr als 500 Personen besucht werden kann, oder bei Veranstaltungen mit einem erhöhtem Gefährdungspotential zu rechnen ist, wie etwa bei Motorsportveranstaltungen, Autodromen, etc.

Zur Sicherstellung der Verantwortlichkeit des Veranstalters und zur effektiven Veranstaltungsüberwachung soll nun ausdrücklich normiert sein, dass der Veranstalter oder eine von ihm namhaft gemachte Ansprechperson während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist, damit die überwachenden Behörden etwaige Anordnungen unmittelbar einer verantwortlichen Person mitteilen können. Der Veranstalter muss - wie in § 3 Abs. 2 allgemein normiert - verlässlich sein. Die Kriterien der Verlässlichkeit ergeben sich aus § 12 Abs. 1 Z 2. Danach kann die zuständige Behörde eine Veranstaltung untersagen, wenn der Veranstalter oder die zur Vertretung nach außen berufenen Personen einer juristischen Person, die eine Veranstaltung durchführt, entweder wegen bestimmter Delikte gerichtlich verurteilt wurden oder nach bestimmten Verwaltungsgesetzen rechtskräftig bestraft wurden.

Die Überlegung, dass der Veranstalter für die Durchführung und Organisation der Veranstaltung verantwortlich ist, soll nun auch auf jene Veranstaltungen übertragen werden, die dem Regime des Veranstaltungsgesetzes unterworfen sind. Aus diesem Grund wurde das bisherige Bewilligungssystem weitgehend durch ein Anmeldesystem ersetzt. Der Veranstalter muss die Veranstaltung der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen anmelden. Neben den Angaben über den Veranstalter, den Ort, die Zeit und den Gegenstand der Veranstaltung muss der Veranstalter, wenn technische Geräte verwendet werden, Prüfbefunde für diese Geräte vorlegen. Ebenso ist, je nach Art der Veranstaltung, ein geeignetes Sicherheitskonzept und allenfalls die Bestätigung über eine aufrechte Haftpflichtversicherung vorzulegen. Sind für die Durchführung der Veranstaltung

auch Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. NÖ Gebrauchsabgabegesetz, Straßenverkehrsordnung, NÖ Bauordnung etc.) erforderlich, so hat der Veranstalter zu bestätigen, dass alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt wurden und vorliegen.

Dem Aspekt, dass Veranstaltungen für ihre Besucher ein möglichst hohes Maß an Sicherheit bieten sollen, wird dadurch Rechnung getragen, dass der Veranstalter bereits bei der Anmeldung der Veranstaltung die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte, in der die jeweilige Veranstaltung stattfindet, vorlegen muss. Dies soll dazu führen, dass bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt feststeht, dass die Veranstaltung in einer geeigneten Betriebsstätte stattfindet und verhindern, dass – wie in der jetzigen Praxis häufig zu beobachten ist – Veranstaltungen im letztmöglichen Zeitpunkt bei der Behörde angemeldet werden und diese dann unter hohem Zeitdruck zu prüfen hat, ob die Veranstaltungsbetriebsstätte die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung der Veranstaltungen aufweist.

Dadurch soll dokumentiert werden, dass es Aufgabe des Veranstalters ist, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Bewilligungen selbstständig einzuholen. Hier wird es Aufgabe sowohl der Verwaltung aber auch der Interessensvertretung sein, Unterlagen und Informationen für potenzielle Veranstalter auszuarbeiten, damit dieser rasch und übersichtlich dargestellt hat, welche Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Veranstaltungen zu beachten sind.

Der Veranstalter, der die Veranstaltung organisiert und durchführt, trägt dafür die volle Verantwortung. Sowohl die Veranstaltungsstätte als auch die verwendeten Geräte müssen den rechtlich relevanten Bestimmungen entsprechen. Die Eignung des Veranstaltungsortes richtet sich in erster Linie nach den spezifischen verwaltungsrechtlichen Vorschriften wie beispielsweise der Bauordnung und Bautechnikverordnung, dem Betriebsanlagenrecht etc. Werden Veranstaltungen in Betriebsstätten durchgeführt, die für diese Art der Nutzung nicht vorgesehen sind, so bedarf es vorweg einer entsprechenden Nutzungsänderung und gegebenenfalls einer Bewilligung durch die Behörde. Ist allerdings die in Aussicht genommene Veranstaltungsbetriebsstätte nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften für die

Durchführung derartiger Veranstaltungen geeignet, so erscheint es nicht notwendig, dass die Veranstaltungsbehörde neuerlich ein diesbezügliches Verfahren durchführt. Werden bei einer Veranstaltung technische Geräte eingesetzt oder ist die Nutzung derartiger Geräte bei einer Veranstaltung durch den Benutzer vorgesehen (z.B. Geräte, die von Schaustellern bei Volksfesten etc. verwendet werden) so dürfen diese nur dann verwendet werden, wenn sie von einer europäischen Zertifizierungsstelle überprüft und für den Verkehr freigegeben wurden oder eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt wird.

Die bisherigen Bestimmungen über die Genehmigung von bei Veranstaltungen eingesetzten Geräten werden dahingehend modifiziert, dass derartige Verfahren für den Betrieb und die Nutzung von Geräten bei Veranstaltungen nicht mehr erforderlich sind, wenn der Veranstalter Zertifizierungen oder die erwähnte Bestätigung eines Fachkundigen für Geräte vorlegen kann. Dabei handelt es sich somit nicht um ein Verfahren betreffend die Zulassung von Produkten, sondern um Vorschriften, die die Nutzungssicherheit von derartigen Geräten bei Veranstaltungen sicherstellen sollen.

Die Behörden können sich daher darauf beschränken die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu kontrollieren und zu überwachen bzw. die nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren durchzuführen oder Maßnahmen zu setzen. Daher hat der Veranstalter die beabsichtigte Durchführung einer Veranstaltung den Behörden unter Bekanntgabe der relevanten Daten anzumelden.

Trifft den Veranstalter eine umfassende Verpflichtung durch Vorlage entsprechender Erklärungen bzw. Konzepte und Bescheinigungen darzulegen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung gewährleistet erscheint, so korrespondiert damit die Verpflichtung des Veranstalters auch Maßnahmen zu setzen, um die Sicherheit von Personen zu gewährleisten, sollte sich herausstellen, dass Umstände eintreten, die eine Gefährdung befürchten lassen, zumal nunmehr ausdrücklich im Gesetz normiert sein soll, dass der Veranstalter auch für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte verantwortlich ist.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage, die die Zuständigkeit der Behörde auf die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung aufgeteilt hat, soll nun als Veranstaltungsbehörde grundsätzlich die Gemeinde fungieren. Da die Gemeinde auch Baubehörde ist und in etlichen Belangen auch die Baubehörde als zuständige Behörde einzuschreiten haben wird, erscheint diese Maßnahme gerechtfertigt. Die Gemeinde kann auch vor Ort am besten beurteilen, welches Gefahrenpotential mit der Durchführung der Veranstaltung verbunden ist und so auch am besten die vom Veranstalter vorgelegten Urkunden beurteilen. Im Bewusstsein, dass bei Großveranstaltungen mitunter eine besondere Sachkompetenz gefragt ist, wurde als zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde bei jenen Veranstaltungen vorgesehen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die die Veranstaltung gleichzeitig besuchen können, die Zahl von 3000 Personen übersteigt. Da in der Regel die Anzahl der gleichzeitig bei einer Veranstaltung anwesenden Personen auch als Gefahrenkriterium herangezogen werden muss, ist die Anknüpfung der Zuständigkeit an dieses Kriterium gerechtfertigt. Ebenso soll die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Behörde fungieren, wenn sich eine Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt oder Filmvorführungen ab einer bestimmten Größe der Projektionsfläche unter Berücksichtigung der Ausnahme nach § 1 Abs. 4 Z. 13 erfolgen.

Eine Kompetenz der Landesregierung ist dann vorgesehen, wenn sich die Veranstaltung über mehrere Bezirke erstreckt, oder spezielle Veranstaltungen wie Motorsportveranstaltungen, der Betrieb eines Freizeit- oder Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere durchgeführt werden sollen. Ebenso ist die Landesregierung für Musikfestivals, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die diese Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 übersteigt, zuständig, weil solche Großveranstaltungen weit über die Grenzen des Bundeslandes NÖ hinaus auf Interesse stoßen.

Neben der Anmeldung der Veranstaltung bedarf es auch einer Überprüfung der Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte. Dieser Aspekt bei der Durchführung von Veranstaltungen, der bisher im Veranstaltungsbetriebsstättengesetz geregelt war, soll nunmehr zu einem in die NÖ Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung und zum andern auch in das NÖ Veranstaltungsgesetz integriert werden. Von der Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte kann ausgegangen werden, wenn die Veranstaltung in

baubehördlich bewilligten Gebäuden oder Anlagen durchgeführt wird, deren Verwendungszweck die Durchführung bestimmter Veranstaltung umfasst. Keiner Genehmigung bedürfen auch solche Veranstaltungsbetriebsstätten, die bereits in den letzten fünf Jahren von der Behörde für gleichartige Veranstaltungen genehmigt wurden. Werden bei der Veranstaltung mobile Einrichtungen verwendet, für die eine entsprechende Bescheinigung über die Zertifizierung oder die Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltens oder der mobilen Einrichtung für den Verwendungszweck vorgelegt wird, so erscheint es ebenso entbehrlich, dass eine eigene Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung erfolgt. Für Veranstaltungen im Freien oder in Gebäuden, deren Verwendungszweck die geplante Veranstaltung nicht umfasst, ist jedoch eine eigene Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung vorgesehen. Diese soll, wenn gleichzeitig bauliche Maßnahmen, die einer baubehördlichen Bewilligung bedürfen, von der Baubehörde, sonst von der Veranstaltungsbehörde erteilt werden. Da im Regelfall von einer Behördenidentität auszugehen ist, soll damit erreicht werden, dass Verfahren in einem abgewickelt und Bewilligungen in einem erteilt werden können. Die Zuständigkeit der Behörde richtet sich nach den Zuständigkeitsbestimmungen für die Anmeldung der Veranstaltung, d.h. in der Regel wird die Gemeinde als zuständige Behörde fungieren. Soweit nicht baurechtliche Vorschriften tangiert sind, enthält das Gesetz eine Verordnungsermächtigung, mit der die näheren Bestimmungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen festgelegt werden können.

Für Veranstalter, die ihre Tätigkeit im Umherziehen ausüben, soll auf Grund der besonderen Gegebenheiten dieser Veranstaltungen- wie insbesondere der Nicht-Ortsgebundenheit- eine Bewilligungspflicht für diese Tätigkeit vorgesehen werden. Als Bewilligungskriterien sind dabei die Eigenberechtigung und die Verlässlichkeit des Bewilligungswerbers vorgesehen. Dabei soll die Bewilligung für das gesamte Bundesland Niederösterreich Geltung haben. Aus diesem Grund ist auch die NÖ Landesregierung Bewilligungsbehörde. Kann ein Bewilligungswerber bereits auf eine in einem anderen Bundesland erteilte Bewilligung verweisen, so kann die Verlässlichkeitsprüfung unterbleiben und ohne weiters die Bewilligung ausgesprochen werden. Eine Bewilligung für die Durchführung von Veranstaltungen im Umherziehen wirkt derart, dass diese den Bewilligungswerber dazu berechtigt grundsätzlich Veranstaltungen im Umherziehen durchzuführen. Für die aufgrund dieser Bewilligung konkret durchzuführende Veranstaltung ist dann zusätzlich eine Anmeldung der

Veranstaltung bei der für die Art und den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde erforderlich.

Ebenso soll die regelmäßige und gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen in als Tanzschulen bezeichneten Einrichtungen einer Bewilligung der Landesregierung bedürfen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der umfassende Unterricht in Gesellschaftstänzen ein hohes Maß an Spezialisierung erfordert, welches die an einem solchen Unterricht Interessierten in Einrichtungen, die als Tanzschulen bezeichnet werden, als Qualitätsmerkmal erwarten. Aus diesem Grund darf eine solche Bewilligung auch nur Bewilligungswerbern erteilt werden, die durch entsprechende Zeugnisse nachgewiesen haben, dass sie über die zur Erteilung von Tanzunterricht erforderlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben haben. Damit ist es allerdings möglich, dass Tanzkurse, sofern kein regelmäßiger schulischer Betrieb erfolgt (wie z.B. in Vereinen oder Klubs) ohne die Erbringung eines Befähigungsnachweises durchgeführt werden können.

Die bisher im NÖ Lichtschauspielgesetz geregelte Prädikatisierung und Zulassung von Filmen wird ins Veranstaltungsgesetz übernommen, wobei der Hersteller oder Verleiher von Filmen die Prädikatisierung verlangen kann und die öffentliche Vorführung von Filmen vor jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr einer Zulassung durch die Landesregierung bedarf.

Entsprechend der neuen Konzeption des Veranstaltungswesens, wobei das Bewilligungs- durch ein Anmeldesystem ersetzt wurde und verstärkt die Verantwortung des Veranstalters hervorgehoben wurde, obliegt es der Behörde, in erster Linie darauf zu achten, dass der Veranstalter die ihn treffenden Verpflichtungen einhält. Dies erfolgt einerseits dadurch, dass die Behörde die Möglichkeit hat, die Veranstaltung zu untersagen oder wenn diese bereits stattfindet abubrechen und andererseits verstärkt Maßnahmen bei der Überwachung von Veranstaltungen setzen kann. Hierbei kann sich die Behörde jederzeit Zutritt zu den Gebäuden, Bauwerken oder sonstigen Anlagen verschaffen um zu prüfen, ob es sich überhaupt um eine Veranstaltung die nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz zu beurteilen ist, handelt. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen - insbesondere eine unzumutbare Belästigung für andere Personen oder eine Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen – vorliegen, kann die überwachende

Behörde nunmehr effektiver die Räumung der Veranstaltung verfügen und dies durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchsetzen. Auch kann eine besondere Überwachung der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters verfügt werden.

In diesem Zusammenhang soll in § 16 Abs. 2 eine Assistenzleistungsverpflichtung der Organe der Bundespolizei vorgesehen sein, die den Überwachungsbehörden über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten haben.

Weiters ist der Verfall von Gegenständen als zweckdienliches Mittel, um weiteren Missbrauch zu vermeiden, vorgesehen.

Die von der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben sind Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches. Für Veranstaltungen, die von mehr als 3000 Personen gleichzeitig besucht werden können, oder andere spezielle Veranstaltungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, wobei zusätzlich die Möglichkeit besteht, dass die Gemeinden ihre Zuständigkeit für Veranstaltungen, die von mehr als 500 Personen gleichzeitig besucht werden können, an die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen können. Damit ist gewährleistet, dass die von der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben für Veranstaltungen in dieser Größenordnung sowohl geeignet sind, durch die Gemeinden innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, als auch im überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft gelegen sind.

Im Bewusstsein, dass insbesondere kleine Gemeinden mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, bei größeren Veranstaltungen überfordert sein können, wurde die bereits erwähnte Möglichkeit aufgenommen, dass – wie dies die Gemeindeordnung auch vorsieht – durch Verordnung der Gemeinde, die Aufgaben der Gemeinde für bestimmte Veranstaltungen auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden. Maßgebliches Kriterium für die Übertragungsmöglichkeit soll die Anzahl der Besucher sein, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können. Da davon auszugehen ist, dass bei größeren Veranstaltungen mitunter das Sicherheitsrisiko wächst, ist dies ein taugliches Abgrenzungskriterium für die geschaffene Übertragungsmöglichkeit.

Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen sollen einen reibungslosen Übergang auf die neue Rechtslage ermöglichen. Insbesondere soll in den Übergangsbestimmungen die Rechtslage, die aus der Novelle des NÖ Spielautomatengesetzes resultiert, insofern klargestellt werden, als für bisher nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz bewilligte Spielapparate, die nunmehr unter den Begriff des Glücksspielautomaten nach dem NÖ Spielautomatengesetz fallen, die Bestimmungen des NÖ Spielautomatengesetzes gelten.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 1. 2007 soll es auch zu einer Überarbeitung des Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes kommen und untersucht werden, welche Bestimmungen in die Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung zu integrieren sind und die diesbezüglichen legislatischen Maßnahmen gesetzt werden. Ebenso soll bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine allenfalls erforderliche Verordnung betreffend die Durchführung von Veranstaltungen erlassen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

- „1) Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Neuerlassung des NÖ Veranstaltungsgesetzes wird genehmigt.

- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

- 3) Der Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. betreffend Neuerlassung des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LT-460/A-1/41-2005, wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“